

Beschlussvorlage Gemeinde Groß Stieten Federführend: Hauptamt	Vorlage-Nr: VO/GV03/2008-029 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.02.2008 Einreicher: Bürgermeisterin						
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2009 bis 31.12.2013							
Beratungsfolge: <table border="0"> <tr> <td>Beratung Ö / N</td> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>09.04.2008</td> <td>Gemeindevertretung Groß Stieten</td> </tr> </table>		Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	09.04.2008	Gemeindevertretung Groß Stieten
Beratung Ö / N	Datum	Gremium					
Ö	09.04.2008	Gemeindevertretung Groß Stieten					

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.Mai 1975 BGBl. I S. 1077, beschließt die Gemeinde Groß Stieten folgende Bewerberin in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen aufzunehmen.

1. Schröder, Rosika geb. am 03. Mai 1957 in Landstorf, wohnhaft in Siedlungsring 20, in 23972 Groß Stieten, von Beruf Zootechniker

Sachverhalt:

Im Jahre 2008 finden die Wahlen der Schöffen an den ordentlichen Gerichten statt. In die Wahlvorbereitung werden die Gemeinden einbezogen. Die Aufgabenstellung für die Gemeinden ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, sowie aus dem Erlass des Justizministeriums vom 2.Mai 2007 – III 103/3222-9 SH – Amtsblatt M-V Nr. 21 S. 238.

Die Gemeinde Groß Stieten ist aufgefordert für den Amtsgerichtsbezirk Wismar, 1 Vorschlag für die Vorschlagsliste zur Wahl von Hauptschöffen zu benennen.

Die Bewerberin besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Eignung für das Ehrenamt. Ausschlussgründe gem. § 32 ff GVG sind nicht vorhanden.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der GV erforderlich.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	